

Taxordnung 2026 / stationär

(gültig ab 1. Januar 2026)

Die Taxen richten sich nach den kantonalen Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und den Betriebskosten der Stapfer Stiftung. Die Taxen werden periodisch überprüft und bei Bedarf mit schriftlicher Vorankündigung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Monatsbeginn angepasst. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

I. Grundsatz

Die Stapfer Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung, die rechtlich, finanziell und weltanschaulich unabhängig ist. Zweck der Stiftung ist die Führung einer privaten Altersinstitution mit dem Ziel, älteren Menschen bis ins hohe Alter ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen mit umfassender Betreuung und professioneller Pflege nach Möglichkeit bis zum Tod zu bieten. Die Bewohner:innen können jederzeit nach individuellem Bedarf und Lebenssituation Pflege und Betreuung sowie zusätzliche Dienstleistungen (Wäschесervice, Mahlzeiten, Reinigungs-Service) in ihren Wohnungen in Anspruch nehmen.

II. Leistungen Heimaufenthalt

Art. 1 Leistungsarten

Bundesrechtliche Bestimmungen zur Pflegefinanzierung verlangen eine Aufgliederung der Taxen in

- a) Pensionstaxe;
- b) Betreuungstaxe (nicht KVG-Leistungen);
- c) Pflegetaxe (KVG-Leistungen);
- d) Individuelle Leistungen.

Art. 2 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe pro Wohnung richtet sich nach Gebäude, Grösse, Ausstattung und Stockwerk der Wohnung und ist im Pensionsvertrag definiert. Alle Wohnungen sind rollstuhlgängig, verfügen über eine Einbauküche und eine rollstuhlgängige Nasszelle. Gemäss kantonalem Pflegegesetz muss die Pensionstaxe durch den/die Bewohner:in selbst finanziert werden.

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Wohnungskosten inkl. Nebenkosten (Wasser, Strom, Heizung) und Kellerabteil
- 1 Hauptmahlzeit (4 Gänge) pro Tag (mittags oder abends) inkl. Tee oder Kaffee
- Notruf-System (Alarmierung)
- Brandmelde-Anlage
- Benützung aller Gemeinschaftsräume
- Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren SERAFE
- Benützung des Waschsalons
- Zwei Grundreinigungen der Fenster pro Jahr
- Eine Reinigung der Vorhänge pro Jahr
- Vorhänge und Duschvorhang
- Handpapier und WC Papier

Art. 3 Betreuungstaxe

Für **nicht KVG-pflichtige Leistungen** wird eine Betreuungstaxe von **CHF 50.00** pro Bewohner:in pro Tag nach dem Solidaritätsprinzip verrechnet, unabhängig von der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) der/des Bewohner:in sowie dem bewohner-individuellen Leistungsbezug. Die Betreuungstaxe muss gemäss kantonalem Pflegegesetz durch den/die Bewohner:in selbst finanziert werden und ist auch bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Kur, Ferien, usw.) wie auch bei vorzeitigem Austritt bei Kündigung in vollem Umfang zu entrichten.

In der Betreuungstaxe sind u.a. folgende nicht KVG-Leistungen enthalten:

- Hilfestellung / Unterstützung beim Einleben im Heimalltag oder bei Veränderung der Lebensumstände
- Bereitschaftsdienst / Notfalldienst durch unsere Mitarbeiter/innen Pflege (7x24h)
- Gezielte Beobachtung durch unser Personal, um so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anbieten zu können
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Bewohner:innen, Angehörigen, Dritten)
- Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und führen von Gesprächen in Alltagssituationen
- Unterstützende Auskünfte / Informationen am Empfang
- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit Finanzierung der Aufenthaltskosten (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und den Bewohnerinnen und Bewohnern (Pflege, Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst, Freiwilligenarbeit usw.)

- Unterstützende Dienstleistungen Empfang
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung (interne Tagesbetreuung)
- Aktivierende Alltagsgestaltung und Betreuung (Turnen, Gedächtnistraining, Singen, gemeinsames Beisammensein usw.)
- Angebot der Freizeitgestaltung; Beratung und Motivation in Entscheidungs-Findung rund um die Freizeitgestaltung
- Hausinterne Veranstaltungen, Konzerte, Anlässe
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen (führen von Krisengesprächen, Begleitung zu Beerdigung / Grabbesuch)
- Begleitung der/des Bewohner:in und deren Angehörigen in der Sterbephase

Art. 4 Pflegetaxe stationär

Bei Krankheit und erhöhter Hilfs- und Pflegebedürftigkeit werden vom Pflegepersonal die benötigten pflegerischen und betreuerischen Leistungen erbracht (KVG-Leistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz). Diese KVG-Leistungen werden mit dem Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem RAI / RUG Pflegestufen 1-12 ermittelt und monatlich verrechnet.

Der Pflegebedarf wird regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorgaben überprüft. Grundlage ist die elektronische Pflege-Dokumentation, in welcher alle Pflege- und Betreuungsmassnahmen täglich notiert werden. Verändert sich die Pflege-Situation einer:s Bewohner:in für länger als 7 Tage, wird eine neue Einstufung vorgenommen und mit dem/der Bewohner:in oder deren Angehörigen besprochen. Sowohl die Einstufung als auch der Stufenwechsel wird durch den Hausarzt schriftlich bestätigt.

Für alle Bewohnenden werden pflegerische Basisleistungen erbracht, welche mindestens die RAI / RUG Pflegestufe 1 ergeben. Diese beinhalten:

- Bezugspersonenpflege
- Erhebung der Qualitätsindikatoren zuhanden der öffentlichen Hand

Gemäss kantonalem Pflegegesetz ist die Finanzierung der stationären Pflegekosten wie folgt geregelt:

- Anteil öffentliche Hand Normdefizit (Wohnsitzgemeinde)
- Anteil Krankenkasse
- Anteil Bewohner:in

Die Tarife für die Pflegetaxe stationär pro Pflegestufe sind auf der Folgeseite aufgeführt.

Tarife Pflegetaxe stationär 2026

Die Tarife für die stationären Pflegekosten (Normkosten) wurden von der Gesundheitsdirektion des Kanton Zürichs für alle Pflegeinstitutionen im Kanton Zürich für 2026 wie folgt definiert:

RAI / RUG Pflegestufe	Total	Anteil	Anteil	Anteil
	Pflegetaxe (Normkosten exkl. MIGEL)	Pflegekosten <u>Krankenkasse</u>	Pflegekosten <u>Gemeinde</u>	Pflegekosten <u>Bewohner/in</u>
	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag	CHF / Tag
exkl. MIGEL				
Stufe 1	17.06	9.60	0.00	7.46
Stufe 2	49.54	19.20	7.35	23.00
Stufe 3	8203	28.80	30.25	23.00
Stufe 4	114.52	38.40	53.10	23.00
Stufe 5	147.01	48.00	76.00	23.00
Stufe 6	179.50	57.60	98.90	23.00
Stufe 7	211.98	67.20	121.80	23.00
Stufe 8	244.47	76.80	144.65	23.00
Stufe 9	276.96	86.40	167.55	23.00
Stufe 10	309.45	96.00	190.45	23.00
Stufe 11	341.94	105.60	213.35	23.00
Stufe 12	374.42	115.20	236.20	23.00

Die Beiträge der Krankenkassen und der Gemeinden (Normdefizite) werden direkt zwischen der Stapfer Stiftung und den Krankenkassen resp. den Gemeinden abgerechnet.

Art. 5 Pflegematerial MiGeL

Pflegematerial, welches auf der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) enthalten ist, wird bis zum definierten Maximalbetrag den Krankenkassen in Rechnung gestellt. Sofern der maximale Betrag bzw. die maximale Menge nicht ausreicht, erfolgt die Verrechnung der Mehrkosten an den/die Bewohner:in.

Sonstiges Pflegematerial, das nicht MiGeL Pflegematerial ist, sowie Hygieneartikel werden direkt den Bewohnenden unabhängig von den Pflegeleistungen nach Aufwand verrechnet.

III. Zusatzleistungen

Die folgenden Leistungen sind in den Taxen nicht inbegriffen und werden als obligatorische Zusatzleistung zusätzlich verrechnet.

Art. 6 Eintrittspauschale

Eintrittspauschale (einmalig)	CHF 300.00
-------------------------------	------------

Art. 7 Vollpauschale

Für Bewohner/innen **ab einer mittleren Pflegestufe (Stufe 4 bis 5)** und höher ist die Vollpauschale ergänzend zur Pensionstaxe **obligatorisch** (Ausnahme Ehepaare).

Die Vollpauschale beinhaltet zusätzlich folgende Leistungen:

- Alle Mahlzeiten (Frühstück und Abendessen) inkl. Tee, Kaffee, Milch. Weitere Getränke werden separat verrechnet.
- Eine wöchentliche Unterhaltsreinigung der Wohnung inkl. Nasszelle
- Besorgung der persönlichen Wäsche (Maschinenwäsche von Leibwäsche, Bett- und Frotteewäsche)

Aufpreis pro Tag bei Wohnungsgröße bis 40 m ²	CHF 24.30 / Tag
--	-----------------

Aufpreis pro Tag bei Wohnungsgröße von 41 bis 60 m ²	CHF 25.45 / Tag
---	-----------------

Aufpreis pro Tag bei Wohnungsgröße ab 61 m ²	CHF 26.60 / Tag
---	-----------------

In der Vollpauschalen nicht eingeschlossen und separat verrechnet werden:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss Pflegestufe (Pflegetaxe)
- Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Krankentransporte
- Telefongebühren (Anschluss und Gesprächsgebühren)
- Nämle der persönlichen Wäsche

Art. 8 Austrittspauschale

Austritts- bzw. Todesfallpauschale (einmalig)	CHF 300.00
---	------------

Art. 9 Schlussreinigung

Die Schlussreinigung der Wohnung erfolgt durch die SSH und wird in Rechnung gestellt.

Schlussreinigung bei Wohnungsgröße bis 40 m ²	CHF 600.00
--	------------

Schlussreinigung bei Wohnungsgröße von 41 bis 60 m ²	CHF 700.00
---	------------

Schlussreinigung bei Wohnungsgröße ab 61 m ²	CHF 800.00
---	------------

Art. 10 Individuelle Leistungen

Leistungen, die nicht in der Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxe enthalten sind, werden gemäss separater Preisliste zusätzlich, pauschal oder nach Stundenansatz, zu kostendeckenden Tarifen verrechnet.

Durch externe Personen erbrachte Leistungen (z.B. Coiffure, Podologie) werden den Bewohnenden ohne Zuschläge weiterverrechnet oder direkt an den Leistungserbringenden bezahlt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Pensionsvertrag und Eintritt

Das Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnis wird durch einen Vertrag mit der/dem Bewohner:in oder mit deren rechtmässigen Vertretung geregelt. Mit dem Datum des Vertragsbeginns werden die Pensions- und Betreuungstaxen fällig.

Art. 12 Kündigung / Austritt / Todesfall

Der Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende des Monats schriftlich aufgelöst werden.

Der Tod der/des Bewohner:in resp. beider Bewohner (bei Ehepaaren) gilt als Kündigung des Vertrages. Mit dem Todesfall beginnt automatisch die Kündigungsfrist gemäss ordentlicher Kündigung.

Während der Kündigungsfrist sind Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil bis Ende der Kündigungsfrist zu bezahlen. Nach dem Ableben der/des Bewohner:in entfällt die Betreuungstaxe ab dem 11. Tag bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Die Schlussreinigung der Wohnung erfolgt durch die SSH und wird in Rechnung gestellt.

Art. 13 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag gilt je als Anwesenheitstag. Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen werden vollständig verrechnet.

Art. 14 Rückvergütungen / Taxreduktionen

Der Ein- und Austrittstag gilt je als Anwesenheitstag. Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen werden vollständig verrechnet.

Die **Betreuungstaxe** wird gemäss dem Solidaritätsprinzip auch bei Abwesenheiten verrechnet. Nach dem Ableben der/des Bewohner:in entfällt die Betreuungstaxe ab dem 11. Tag bis zum Ende der Kündigungsfrist.

Bei Abwesenheit infolge Ferien/Spitalaufenthalt entfällt die **Pflegetaxe** ab dem 1. vollen Abwesenheitstag (am Austritts- und Eintrittstag wird die Pflegetaxe noch verrechnet).

Die **Pensionstaxe** wird auch bei Abwesenheiten bzw. bis zum Ende der Kündigungsfrist verrechnet. Bei vorübergehenden Abwesenheiten werden folgende Beträge für nicht bezogene Mahlzeiten (Verpflegungskostenanteil) gutgeschrieben, sofern eine Abmeldung am Vortag erfolgt.

Abwesenheit Mittagsessen (4-Gang-Menü)	pro Tag	CHF 15.00
Abwesenheit Frühstück	pro Tag	CHF 4.00
Abwesenheit Abendessen	pro Tag	CHF 6.00
Ganztägige Abwesenheit bei Vollpauschale (Morgen + Mittag + Abend)	pro Tag	CHF 25.00

Die Anzahl Rückvergütungen ist auf 100 Mahlzeiten pro Jahr begrenzt:

Art. 15 Sicherheitsleistung

Bei Eintritt ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von CHF 7'000 (Einzelperson) bzw. CHF 10'000 (pro Ehepaar) zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst. Die Sicherheitsleistung wird nach Begleichung aller Forderungen zurückerstattet.

Art. 16 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Sämtliche Taxen und Zusatzleistungen der Stapfer Stiftung werden in der ersten Woche des Monats rückwirkend in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt mittels Lastschriftverfahren (LSV). Der LSV-Einzug erfolgt in der Regel 10 Tage nach Versand der Rechnungen.

Bei Rückweisung des LSV durch die Bank der Bewohner:in wird pro Rückweisung ein Administrativ-Aufwand von CHF 75 belastet. Ab der 1. Mahnung wird dem/der Bewohner:in eine Mahngebühr von CHF 75 pro Mahnung und ein Verzugszins von 5% in Rechnung gestellt.

Art. 17 Regelung Wohnungswechsel

Bei Todesfall eines Ehepartners wird ein Umzug in eine 1-Personen-Wohnung innerhalb der Stapfer Stiftung geplant, wenn Ehepaare auf der Warteliste dringend auf eine Aufnahme bzw. einen Eintritt warten.

Bei einem Wohnungswechsel auf eigenen Wunsch wird die Schlussreinigung der vorhergehenden Wohnung gemäss Aufwand verrechnet.

Art. 18 Hausärzte / Fachärzte

Bei Eintritt in die Stapfer Stiftung können die Bewohner:innen ihren Hausarzt / Facharzt mitnehmen und damit weiter von ihren Ärzten betreut werden. Die bewohner-individuellen Leistungen der Hausärzte und Fachärzte werden den Bewohner:innen direkt von den Ärzten in Rechnung gestellt.

Art. 19 Medikamente

Medikamente für Bewohnende können ausschliesslich von deren Hausärzte verordnet werden (nicht von der Stapfer Stiftung). Der Bezug von verordneten Medikamenten wird direkt von den Hausärzten resp. den Apotheken an den/die Bewohner:in verrechnet. Auf Verordnung des Hausarztes kann die Stapfer Stiftung die Verwaltung und Abgabe der Medikamente für eine:n Bewohner:in übernehmen.

Art. 20 Therapien (Physiotherapie / Ergotherapie / Logopädie etc.)

Therapien für Bewohner:innen können ausschliesslich von deren Hausärzte verordnet werden (nicht von der Stapfer Stiftung). Die Leistungen für Therapie-Stunden werden direkt von den Therapeuten den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

Art. 21 Haftpflicht-Versicherung

Für Schäden, welche der/die Bewohner:in an Gegenständen, welche Eigentum der Stapfer Stiftung sind, verursacht, haftet der/die Bewohner:in. Aus diesem Grund empfehlen wir unseren Bewohnenden ihre private Haftpflicht-Versicherung beizubehalten.

Art. 22 Haustrat-Versicherung

Persönliches Mobiliar / Schmuck / private Gegenstände sind nicht in den Versicherungen der Stapfer Stiftung mitversichert. Je nach Wert des persönlichen Mobiliars, der persönlichen Gegenstände ist eine private Haustrat-Versicherung für die Bewohner:innen eventuell sinnvoll.

Art. 23 SERAFE / Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren

Auf Antrag der Stapfer Stiftung an die Gemeinde Horgen wurde die Stapfer Stiftung als Kollektiv-Haushalt definiert. Dies bedeutet, dass die Bewohner:innen keine persönlichen SERAFE-Rechnungen mehr erhalten. Die Stapfer Stiftung erhält für den gesamten Betrieb (Kollektiv-Haushalt) eine Rechnung.

Art. 24 Hilflosen-Entschädigung

Bewohner:innen der Stapfer Stiftung, die eine AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung bei der SVA-Stelle der Gemeinde beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei mittelschwerem oder schwerem Grad von Hilflosigkeit
2. Wenn die Hilflosigkeit ohne Unterbruch mindestens 1 Jahr gedauert hat
3. Wenn kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen. Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung für Bewohner:innen ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (mittel, schwer). Ein Antrag auf Hilflosen-Entschädigung kann erst gestellt werden nach 1 Jahr der andauernden Hilflosigkeit; bei positivem Entscheid der SVA-Stelle wird die Hilflosen-Entschädigung dann auch rückwirkend entsprechend vergütet.

Entsprechende Antrags-Formulare und Detailinformationen können bei der SVA-Stelle der Gemeinde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

Art. 25 Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für Bewohnende der Stapfer Stiftung ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente. Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom Vermögen. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der SVA-Stelle der Gemeinde bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. Die Wohnungen im Haus A können tlw. nicht von Ergänzungsleistungs-Empfängern gemietet werden, da die Ergänzungsleistungen die Kosten nicht decken.